

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT**

Abgeordneter MUDr. PhDr. / Univ.Prag Jozef Rakicky (fraktionslos)

Verwaltungsgericht Osnabrück stellt „Unabhängigkeit der behördlichen Entscheidungsfindung“ bei Corona-Maßnahmen in Frage

Anfrage des Abgeordneten MUDr. PhDr. / Univ.Prag Jozef Rakicky (fraktionslos) an die Landesregierung, eingegangen am 14.09.2024

Das Verwaltungsgericht Osnabrück erklärt in seiner Presseinformation Nr. 19-2024 vom 3. September 2024¹ zum Klageverfahren einer Pflegehelferin, dass dieses Verfahren nun ausgesetzt bzw. dem Bundesverfassungsgericht zur Entscheidung vorgelegt werde. Hintergrund ist ein vom Landkreis Osnabrück im Jahr 2022 gegen die Pflegerin ausgesprochenes Betretungs- und Tätigkeitsverbot, das aufgrund eines fehlenden Impf- oder Genesenennachweises erfolgte.

Das Verwaltungsgericht legt den Fall dem Bundesverfassungsgericht vor, um die Frage zu klären, „ob § 20 a Infektionsschutzgesetz (IfSG, in der Fassung vom 18. März 2022) mit Art. 2 Abs. 2 S. 1 und Art. 12 Abs. 1 GG vereinbar gewesen ist“, wie es in der Pressemitteilung heißt.

Hier wird eine Fragestellung berührt, die die Legitimität der Corona-Maßnahmen insgesamt betrifft, daher bundesweit von Interesse ist und Auswirkungen auf ähnlich gelagerte Fälle haben könnte. Aus Sicht der 3. Kammer des Verwaltungsgerichts Osnabrück sei „eine verfassungskonforme Auslegung der Norm nicht möglich“. Mit anderen Worten: Das ausgesprochene Betretungs- und Tätigkeitsverbot aufgrund mangelnder Impfnachweise verletze „das Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit sowie die Berufsfreiheit“.

Das Verwaltungsgericht stellt fest, dass das Bundesverfassungsgericht zwar „mit Beschluss vom 27. April 2022 (1 BvR 2649/21) die Verfassungsmäßigkeit der streitgegenständlichen Norm festgestellt“ habe. Diese Feststellung sei aber vor der Veröffentlichung „der nunmehr vorliegenden Protokolle des COVID-19-Krisenstabs des Robert-Koch-Instituts (RKI)“ erfolgt. Das Verwaltungsgericht meint, dass mit Blick auf diese Enthüllungen und die Zeugenvernehmung von Prof. Dr. Schaade, Präsident des RKI, die „Unabhängigkeit der behördlichen Entscheidungsfindung in Frage zu stellen“ sei.

Weiter gibt das Verwaltungsgericht in seiner Begründung an, dass insbesondere mit Blick auf die einrichtungsbezogene Impfpflicht „der Schutz vulnerabler Personen vor einer Ansteckung durch ungeimpftes Personal ein tragendes Motiv für die Einführung der einrichtungs- und unternehmensbezogenen Impfpflicht gewesen“ sei. Weiter heißt es: „Diese auf den Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts beruhende Einschätzung werde durch die nun veröffentlichten Protokolle des Instituts erschüttert.“ Der Gesetzgeber sei hier „seiner Normbeobachtungspflicht nicht gerecht geworden“. Eine erneute Vorlage des betreffenden Gesetzes an das Bundesverfassungsgericht sei auch deshalb notwendig, weil „§ 20 a IfSG im Laufe des Jahres 2022 in die Verfassungswidrigkeit hineingewachsen sei“.

1. Die 3. Kammer des Verwaltungsgerichts Osnabrück geht davon aus, dass eine verfassungskonforme Auslegung von § 20 a Infektionsschutzgesetz nicht möglich ist. Stimmt die Landesregierung dieser Auffassung zu?
2. Wie bewertet die Landesregierung die Entscheidung des Verwaltungsgerichts Osnabrück, das Verfahren an das Bundesverfassungsgericht weiterzugeben, angesichts der potenziellen Folgen für andere Pflegekräfte in Niedersachsen?

¹ <https://www.verwaltungsgericht-osnabrueck.niedersachsen.de/aktuelles/pressemitteilungen/verwaltungsgericht-osnabrueck-legt-bundesverfassungsgericht-entscheidung-uber-einrichtungs-und-unternehmensbezogene-nachweispflicht-vor-235240.html>

3. Wie wird die Landesregierung sicherstellen, dass die Rechte der Pflegekräfte in Bezug auf körperliche Unversehrtheit und Berufsfreiheit in zukünftigen Maßnahmen zum Infektionsschutz angemessen berücksichtigt werden?
4. Das Verwaltungsgericht führt an, dass die Unabhängigkeit der behördlichen Entscheidungsfindung aufgrund der Protokolle des COVID-19-Krisenstabs des RKI in Frage steht. Wie steht die Landesregierung zu dieser Einschätzung? Teilt sie diese, wenn nein, warum nicht?
5. Wie bewertet die Landesregierung insgesamt die Offenlegung der RKI-Protokolle und ihre Bedeutung und Folgen für vergangene Corona-Maßnahmen?
6. Sieht die Landesregierung die einrichtungsbezogene Impfpflicht und insbesondere die Begründung für diese, die auf den Einschätzungen des RKI beruhte, analog zum Verwaltungsgericht Osnabrück, als „erschüttert“ an? Wenn nein, warum nicht?
7. Welche Maßnahmen wird die Landesregierung ergreifen, um sicherzustellen, dass zukünftige Corona-Verordnungen und Gesetze verfassungskonform gestaltet sind?
8. Wie plant die Landesregierung mit der potenziellen Unsicherheit umzugehen, die durch die Entscheidung des Verwaltungsgerichts für Pflegekräfte und andere Berufsgruppen entsteht, die von ähnlichen Verboten betroffen sind?
9. Das Verwaltungsgericht kritisiert, dass der Gesetzgeber seiner Normbeobachtungspflicht nicht gerecht geworden sei. Wie stellt die Landesregierung sicher, dass zukünftige Gesetze und Verordnungen kontinuierlich auf ihre Wirksamkeit und Verfassungsmäßigkeit überprüft werden?
10. Sollte das Bundesverfassungsgericht zu dem Schluss kommen, dass § 20 a IfSG verfassungswidrig war: Welche Konsequenzen wird dies für die bisherigen Maßnahmen und die betroffenen Pflegekräfte in Niedersachsen haben?
11. Wie plant die Landesregierung mit dem möglichen Vertrauensverlust mit Blick auf vom Robert-Koch-Institut empfohlenen Maßnahmen umzugehen, der durch die veröffentlichten Protokolle ausgelöst wurde?
12. Inwiefern sieht die Landesregierung Handlungsbedarf in Bezug auf die öffentliche Kommunikation vergangener Corona-Maßnahmen, um Transparenz und Vertrauen bei der Bevölkerung zu stärken?